

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII



2023

Erscheinungsfolge: Zweijährlich
Erschienen am 17/02/2025

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 2504

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Statistische Einheiten: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII (Darstellungseinheiten); Sozialhilfeträger (Erhebungseinheiten).
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.
- Berichtszeitraum/ -zeitpunkt: 1. Januar bis 31. Dezember sowie Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.
- Periodizität: Jährlich.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- Qualitätsmanagement: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 10

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom jeweiligen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 11

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII überwiegend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII finden in der Regel keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 13

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. zehn Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 13

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch verschiedene gesetzliche Änderungeneingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 14

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 15

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden überwiegend in elektronischer Form in Datenbanken und im Internet publiziert.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 16

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Neben den kumulierten Angaben für das Berichtsjahr liefert die Statistik ferner Angaben zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nummer 1 Buchstabe b bis f SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Für die Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII gilt:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen nach § 121 SGB XII übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 123 Absatz 1 SGB XII um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung

dienen. Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze. Rückschlüsse auf einzelne Personen werden damit ausgeschlossen.

Die Kennnummer wird von der auskunftspflichtigen Stelle eingetragen und dient dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

In den Statistiken der Sozialhilfe unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Bis einschließlich Berichtsjahr 2019 sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten. Mittels sekundärer Geheimhaltungsvorschriften wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzbildung zurückgerechnet werden können.

Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Durchführung und Weiterentwicklung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität – mit den unter Kapitel 4.3 bzw. 6.2 genannten Einschränkungen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden gemäß § 19 Absatz 3 SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52);
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66a);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69);
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74).

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind gemäß § 122 Absatz 3 SGB XII:

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Art des Trägers, erbrachte Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Art der Leistung nach § 8 SGB XII, am Jahresende erbrachte Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII jeweils getrennt nach in und außerhalb von Einrichtungen,
- bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel des SGB XII auch die einzelne Art der Leistungen und die Ausgaben je Fall, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr sowie Art der Unterbringung, Leistung durch ein Persönliches Budget,
- bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel SGB XII zusätzlich das Bestehen einer Pflegeversicherung, die Erbringung oder Gründe der Nichterbringung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern und einer privaten Pflegeversicherung sowie die Höhe des anzurechnenden Einkommens und der Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX.

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (diese Empfängergruppe wird **ab Berichtsjahr 2020** in einer gesonderten Statistik erfasst; siehe auch Kapitel 6.2 und 7.1).
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen (dieser Personenkreis wird in gesonderten Statistiken erfasst),
- deutsche Leistungsberechtigte gemäß § 24 SGB XII, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z.B. nach landesrechtlichen Bestimmungen,
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten,
- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst),
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII, soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Erfassung der Staatsangehörigkeit

Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen wird das Gemeindeverzeichnis GV100 verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Leistungsgewährung in bzw. außerhalb von Einrichtungen

Teilstationäre oder stationäre Leistungen werden in Einrichtungen erbracht. Gemäß § 13 SGB XII sind stationäre Einrichtungen solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten. Dies sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten für behinderte Kinder, Übernachtungsstätten und dergleichen, in denen die Hilfeempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Entscheidend dafür, ob eine Hilfe in oder außerhalb von Einrichtungen in der Statistik erfasst wird, ist der Ort, an dem die Hilfeleistung erbracht wird. Somit werden ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Hilfeempfängern, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen erfasst.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 7

Einzelne Hilfearten

1. Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Hierunter fallen die

- vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII),
- Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII),
- Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie
- Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).

Eine Meldung erfolgt hier nur, wenn die Leistung unmittelbar vom Sozialhilfeträger erbracht wurde.

Seit 2005 übernimmt im Bedarfsfall eine vom Leistungsberechtigten ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gemäß § 264 SGB V die Krankenbehandlung. Die Krankenkasse, die ihren Sitz im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe haben muss, stellt den Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte aus, so als ob sie oder er dort versichert wäre. Die Berechtigten haben somit leistungsrechtlich den Status von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, ohne tatsächlich Versicherte zu sein. Die den Krankenkassen für diese Personen entstehenden Kosten werden ihnen anschließend von den zuständigen Sozialhilfeträgern erstattet. Da keine Informationen darüber vorliegen, ob im Laufe des Jahres tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen wurden, erfolgt ausschließlich eine Erfassung darüber, ob Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V bestand - unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Leistungen.

Nur Leistungsberechtigte, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII beziehen (z. B. Nichtsesshafte), erhalten keine Krankenbehandlung von den Krankenkassen. Die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen stellen die Sozialämter selbst sicher, indem sie zum Beispiel im Bedarfsfall die erbrachten medizinischen Leistungen unmittelbar vergüten.

2. Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Pflegebedürftig nach § 61a SGB XII und damit anspruchsberechtigt auf Hilfe zur Pflege sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen in diesem Sinne können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen. Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten sind die in § 61a Absatz 2 SGB XII genannten Kriterien.

Zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen zählen insbesondere

- Pflegegeld nach § 64 Absatz 1 SGB XII,
- häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII,
- Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII,
- Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII und
- Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2 bis 5 nach § 64i SGB XII.

Zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zählen

- teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII,
- Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII und die
- stationäre Pflege nach § 65 SGB XII.

Teilstationäre Pflege wird in Einrichtungen gewährt, in denen die Leistungsberechtigten Tagespflege bzw. Nachtpflege erhalten. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück (§ 41 SGB XI).

Kurzzeitpflege wird für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen gewährt, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (§ 42 SGB XI).

Als stationäre Pflege ist die vollstationäre Pflege gemäß § 43 SGB XI zu verstehen.

In der Regel ist für die Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII die Feststellung mindestens des Pflegegrades 2 erforderlich. Ausnahme hiervon ist der Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII bei Pflegegrad 1, der sowohl außerhalb als auch in Einrichtungen gewährt und entsprechend statistisch erfasst wird.

3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis.

Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst verschiedene Leistungen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
- Altenhilfe (§ 71 SGB XII)
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)
- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII).

Erfassung der Leistungen im Laufe des Jahres und am Jahresende

Für die Leistungsberechtigten nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII eines Berichtsjahres ist für jede der einzelnen Leistungsarten der einzelnen Kapitel zu erfassen, ob ein Leistungsbezug "im Laufe des Berichtsjahres" oder "am Jahresende" (zum Stichtag 31.12.) vorgelegen hat. Wenn eine als "im Laufe des Berichtsjahres" erfasste Leistung am 31.12. des Jahres noch andauert, muss somit gleichzeitig "am Jahresende" signiert werden. Für eine übergeordnete Leistungsart (wie bspw. die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII) insgesamt gilt demnach eine Person als Empfängerin oder Empfänger im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende, wenn mindestens eine der Teilleistungen (hier: der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII) im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende gewährt wurde.

Hinsichtlich der Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres galt bis einschließlich Berichtsjahr 2019 bei einer Unterbrechung der Leistung um mehr als zwei Monate ein Fall in der Statistik als abgeschlossen. Bei einer späteren Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Laufe des Jahres wurde die Person daher als neuer Fall in der Statistik gezählt. Unter anderem führten zeitverzögerte Rechnungsstellungen über die Leistungserbringungen von (dauerhaften) Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen bspw. nach dem 7. Kapitel SGB XII somit nach zwei Monaten zu einem Abschluss des Falls in der Statistik und anschließend zu einer Neuanmeldung, obwohl es sich um "Dauerempfänger" handelt. Dadurch waren überhöhte Fallzahlen im Laufe des Jahres und unterschätzte Fallzahlen am Jahresende möglich.

Ab Berichtsjahr 2020 wurden in der Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII- analog zur Vorgehensweise in der neuen Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX - die Regelungen bei einer Unterbrechung der Hilfe um mehr als zwei Monate aufgehoben. Stattdessen erfolgt ab Berichtsjahr 2020 eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr. Für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu erfassen, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden haben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und anschließender Wiederaufnahme im Laufe des Berichtsjahres wird somit kein Ende und kein anschließender Neubeginn des Leistungsbezugs erfasst.

Erfassung des Geschlechts

Ab Berichtsjahr 2020 werden in Veröffentlichungen der Statistiken der Sozialhilfe Leistungsberechtigte mit den Signierungen "divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" bzw. "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zuvor wurden Personen mit der Signierung "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" ab Berichtsjahr 2017 und Personen mit der Signierung "divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" ab Berichtsjahr 2019 dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Erfassung der Art des Trägers

Im Fall der Delegation der Zuständigkeit vom überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger und bei gleichzeitigem Bezug von mehreren Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII, die teilweise vom überörtlichen und teilweise vom örtlichen Träger übernommen werden, erfolgt die statistische Erfassung der Art des Trägers für den Träger, der den größeren Anteil an den Gesamtausgaben für die Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII übernimmt.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das BMAS) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden in Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Die Erhebung wird als dezentrale Statistik durchgeführt.

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und –aufbereitung bis auf Landesebene durch. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Nach § 126 Absatz 2 SGB XII sind dem Statistischen Bundesamt – neben den Ergebnissen der Vollerhebung – jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Erhebung von den Statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25% der Leistungsempfänger für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen.

Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung sind alle Personen, die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beziehen. Die Datensätze werden nach den folgenden Merkmalen in der vorgegebenen Reihenfolge sortiert:

- Haupthilfearten
- Regionalangabe
- Geschlecht
- Alter
- Staatsangehörigkeit

Nach der Sortierung wird jeweils einer von vier Datensätzen ausgewählt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst und anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Stellen durch das zuständige Statistische Landesamt.

Nach vollständiger Lieferung und Plausibilisierung der Daten erfolgt eine Erweiterung der Datensätze (Typisierung) um verschiedene Merkmale, die aus den übermittelten Angaben berechnet bzw. generiert werden:

- Altersjahre am Jahresende

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

- Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege insgesamt (im Berichtsjahr beendete Hilfen) in Monaten
- Bisherige Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege insgesamt (am Jahresende andauernde Hilfen) in Monaten
- Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (im Berichtsjahr beendete Hilfen) in Monaten
- Bisherige Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (am Jahresende andauernde Hilfen) in Monaten
- Dauer des Persönlichen Budgets im Rahmen der Hilfe zur Pflege (im Berichtsjahr beendete Budgets) in Monaten
- Bisherige Dauer des Persönlichen Budgets im Rahmen der Hilfe zur Pflege (am Jahresende andauernde Budgets) in Monaten

Aus den plausibilisierten Daten erstellen die Statistischen Ämter der Länder Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten (Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte). Nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt werden die Tabellen mit den aggregierten Daten der Länder im Statistischen Bundesamt innerhalb von fünf Arbeitstagen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (u.a. die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität. Zu evtl. konkreten Einschränkungen der Qualität der Statistik siehe Kapitel 4.3 und 6.2.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten (die in 3.1 dargestellte 25%-Stichprobe stellt lediglich eine Zusatzaufbereitung des Bundes zur Vollerhebung dar).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Gemäß § 125 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände und damit Stellen der öffentlichen Verwaltung auskunftspflichtig. Die Statistik ist eine Vollerhebung mit einem in der Regel festen Stamm an auskunftspflichtigen Stellen. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 122 Absatz 3 SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen überwiegend ausgeschlossen.

Unabhängig hiervon liegen folgende Verzerrungen vor:

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 11

- Durch die Änderungen im Leistungsrecht der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII auf Grundlage des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) und des damit verbundenen Übergangs von der bis 31.12.2016 geltenden Rechtsgrundlage auf die ab 01.01.2017 geltenden Vorschriften (insbesondere die Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade) bestehen insbesondere im Berichtsjahr 2017 (und teilweise auch in den Folgejahren) in einigen Bundesländern folgende Einschränkungen in der Erfassung:

Eine nach Pflegegrad differenzierte Erfassung von Einzelleistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ist für Personen, für die das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach § 63a SGB XII noch nicht abgeschlossen ist, nicht möglich (für diese Personen gelten übergangsweise noch die Pflegestufen der bis 31.12.2016 geltenden Rechtsgrundlage). Gleiches gilt für Personen, die am 31. März 1995 Pflegegeld nach § 69 Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. März geltenden Fassung bezogen haben und denen Leistungen der Hilfe zur Pflege auf Grundlage von Artikel 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes (Pflege-VG) gewährt werden (sog. Besitzstandsfälle).

Personen, die ausschließlich Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII erhalten haben und für die das Verfahren zur Ermittlung des Pflegegrades noch nicht abgeschlossen ist, werden in der Statistik nicht nachgewiesen. Auf Grundlage einer entsprechenden Plausibilitätsprüfung in der Datenaufbereitung belief sich deren Anzahl im Berichtsjahr 2018 noch auf bundesweit ca. 12.000 Personen. In den Folgejahren hat sich deren Anzahl stark verringert. So waren im Berichtsjahr 2020 hiervon lediglich noch ca. 580 Personen in sechs Bundesländern betroffen. Für Berichtsjahr 2023 ist aufgrund entsprechender Erkenntnisse aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe noch von einer niedrigen dreistelligen Anzahl (geschätzte Größenordnung: 100-200 Personen) in vier Bundesländern auszugehen.

- Ab Berichtsjahr 2020 ist für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII zusätzlich der Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zu erfassen. Diese Information liegt jedoch nicht in allen Fällen vor, so dass der gleichzeitige Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe in diesen Fällen mit „nein“ erfasst wird.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

In den vergangenen Jahren haben viele verschiedene gesetzliche Änderungen (insbesondere Pflegestärkungsgesetze, Regelbedarfsermittlungsgesetz, Bundesteilhabegesetz) zu einer hohen Komplexität der gesetzlichen Grundlagen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und damit auch der Leistungsgewährung beigetragen. Insbesondere im Fall eines Anspruchs auf mehrere Leistungsarten nach den verschiedenen Kapiteln des SGB XII ergeben sich dadurch für die Träger der Leistungen nach dem SGB XII vielfältige Fragestellungen, um den Leistungsberechtigten die erforderliche und bestmögliche Hilfe zukommen zu lassen. Da sich die gesetzlichen Regelungen zur Erfassung der Statistiken der Sozialhilfe eng an den jeweiligen Regelungen zur Leistungsgewährung orientieren, spiegelt sich die Komplexität der Gesetzgebung und der Leistungsgewährung auch in den Statistikmeldungen der auskunftspflichtigen Träger wider.

Auftretende Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden so weit wie möglich ausgeschlossen.

Für die Interpretation der Ergebnisse der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege liegen folgende Einschränkungen vor:

Berichtsjahr 2021:

- Schleswig-Holstein: Untererfassung von ca. 70 Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen am Jahresende 2021 im Kreis Stormarn aufgrund eines Software-Fehlers.

Berichtsjahre 2021, 2022 und 2023:

- Nordrhein-Westfalen:
 - Verzerrungen bei den Angaben zu den Empfängerinnen und Empfängern von Bestattungskosten, da von einzelnen Berichtstellen nicht die Empfängerinnen oder Empfänger, sondern fälschlicherweise die verstorbenen Personen signiert wurden
 - Untererfassung der Empfänger/-innen und Empfänger von Bestattungskosten, da diese aufgrund technischer Probleme von einzelnen Berichtstellen nicht gemeldet wurden (Städte Düsseldorf, Recklinghausen, Hamm, Bottrop, Dortmund und Hochsauerlandkreis)

Berichtsjahr 2023:

- Nordrhein-Westfalen:
 - Die Stadt Köln konnte keine Daten zur Hilfe zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen liefern. Aufgrund einer Meldeproblematik waren die Angaben zu dieser Position in den Vorjahren fehlerhaft (Untererfassung und fehlerhafte personenbezogene Angaben).
 - Untererfassung im Kreis Siegen-Wittgenstein aufgrund eines Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT.

Zu evtl. Mess- und Aufbereitungsfehlern im Zusammenhang mit der Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII bis einschließlich Berichtsjahr 2019 wird insbesondere auf den Qualitätsbericht 2019 verwiesen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die jährliche Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen auskunftspflichtigen Stellen statt. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln.

Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel 10 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich bis 2004 (bis dahin durchgeführt als Statistik der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen) nur kleinere Änderungen bei Methoden, Definitionen, Verfahren und Erhebungsinstrumenten ergeben. Für die Statistiken bis einschließlich 2004 ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde das Bundessozialhilfegesetz in das SGB XII eingeordnet, welches am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Die einzelnen Hilfearten der bisherigen Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) sind ab diesem Zeitpunkt im SGB XII separat in den Kapiteln 5 bis 9 geregelt.

Aufgrund der Änderungen sind die Daten der Berichtsjahre bis einschließlich 2004 nur sehr eingeschränkt mit den Zahlen ab dem Berichtsjahr 2005 vergleichbar.

Die Statistiken der Jahre 2005 bis einschließlich 2016 sind – mit den folgenden Ausnahmen – in hohem Maße vergleichbar:

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

- In den Jahren 2005 bis 2007 stehen für Bremen aufgrund von Software-Problemen lediglich Eckdaten (z.T. geschätzt) zur Verfügung. Differenzierte Ergebnisse auf Bundesergebnisse stehen in diesen Berichtsjahren daher lediglich ohne Bremen zur Verfügung.
- Im Berichtsjahr 2007 liegen Untererfassungen bei den Leistungsberechtigten der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII in Höhe von ca. 14.000 Personen am Jahresende bzw. 14.500 im Laufe des Jahres vor. Im gleichen Berichtsjahr besteht im Saarland eine Untererfassung von ca. 700 Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres.
- Wie in Kapitel 2.1.3 dargestellt, handelt es sich bei der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII um unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen. Im Berichtsjahr 2017 beinhalten die Ergebnisse in Bremen einschließlich Personen mit Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V.

Mit verschiedenen Änderungen ab dem Berichtsjahr 2017 sind Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit mit den Statistiken bis einschließlich 2016 verbunden. Durch Inkrafttreten des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) zum 01.01.2017 erfolgte für die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII eine Überführung von bisher drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade im Rahmen einer umfassenden Neuordnung der Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Aufgrund der daraus erforderlichen Anpassungen der Erhebungsmerkmale sind die Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ab Berichtsjahr 2017 somit nur eingeschränkt mit den Zahlen bis einschließlich Berichtsjahr 2016 vergleichbar (die Erhebungsmerkmale ab Berichtsjahr 2017 sind in Kapitel 2.1.1 dargestellt).

Darüber hinaus wird seit 2017 die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten anhand der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes erfasst. Zuvor erfolgte lediglich eine eingeschränkte Erfassung der sog. „Personengruppe“, bei der lediglich zwischen Deutschen, EU-Ausländern, Asylberechtigten, Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlingen und sonstigen Ausländern unterschieden wurde.

Zusätzlich zu den hiergenannten Einschränkungen der Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den vorangegangenen Berichtszeiträumen sind bei Vergleichen verschiedener Berichtszeiträume auch die in Kapitel 4.3 genannten Einschränkungen zu beachten.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung) wurden zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden daher ab Berichtsjahr 2020 nicht mehr in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII, sondern separat in der neuen Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personen, denen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gewährt werden, können gleichzeitig auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten. Dieser Personenkreis wird sowohl in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII als auch in den Statistiken der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfasst.

Personen, die ausschließlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, werden ausschließlich in den entsprechenden Statistiken erfasst.

In der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt für die Leistungsberechtigten eine Erfassung eines gleichzeitigen Bezugs von Leistungen von dem 3. und 5.-9. Kapitel SGB XII.

Empfänger von Asylbewerberleistungen

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist es unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls möglich, Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII zu beziehen. Dieser Personenkreis wurde bis einschließlich Berichtsjahr 2019 im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen und der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen erfasst. Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt eine gemeinsame Erfassung der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen und von ausschließlich besonderen Leistungen in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

Die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII fließen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe mit in die Ergebnisse ein. Aufgrund der Anforderung der Kassenwirksamkeit für die Erfassung von Leistungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden darin zum Teil auch Ausgaben und Einnahmen von Leistungen, die bereits im Berichtsvorjahr gewährt wurden und erst im aktuellen Berichtsjahr kassenwirksam werden, erfasst. Zwischen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe und den darin enthaltenen Ergebnissen zu den Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII besteht dadurch keine vollständige Kohärenz. Dies ist insbesondere auch bei der Interpretation von Veränderungsdaten gegenüber dem Vorjahr zwischen den Ergebnissen zu den Leistungsberechtigten aus der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und den Ergebnissen zu den Ausgaben und Einnahmen aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe zu beachten. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Steigerungsraten der Ausgaben für die Leistungen gegenüber den entsprechenden Empfängerzahlen in den vergangenen Jahren zum Teil deutlich höher sind u.a. aufgrund von Kostensteigerungen für die einzelnen Maßnahmen bzw. durch steigende Kostensätze in den Einrichtungen.

Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020

In Zusammenhang mit der in Kapitel 6.2 beschriebenen Überführung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in Teil 2 des SGB IX zum 01.01.2020 sind auch umfangreiche Änderungen bzw. Anpassungen im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz und somit folglich auch in der statistischen Erfassung verbunden. Die Ergebnisse der Eingliederungshilfe aus der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII bis einschließlich Berichtsjahr 2019 und die Ergebnisse der Eingliederungshilfe aus der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020 sind durch die Änderungen trotz teilweiser Überschneidungen nur bedingt miteinander vergleichbar.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Nicht relevant.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel wird einmal jährlich eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII über das jeweilige Vorjahr unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden im Internet unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>

angeboten.

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.
- Daten in der Regionaldatenbank unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon>.

Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik erfolgt in der Regel jährlich, üblicherweise im Oktober für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.